



Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
Waßmuthshäuser Straße 54, 34576 Homberg (Efze)

Aktenzeichen F 862

Abteilung Finanzwesen, Controlling
Bearbeiter/in Frau Salzmann
Durchwahl 05681 / 7704-220
Telefax 05681 / 7704-109
eMail beate.salzmann@hvbg.hessen.de

Homberg (Efze), 20.03.2012

3. Änderungsbeschluss

In dem Flurbereinigungsverfahren

**Malsfeld-Ostheim-West - F 862 -
Schwalm-Eder-Kreis**

wird auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546) - in der derzeit geltenden Fassung - **der Flurbereinigungsbeschluss** sowie die hierzu bereits ergangenen Änderungsbeschlüsse **wie folgt geringfügig geändert:**

1. Hiermit werden zum Flurbereinigungsverfahren **zugezogen**

Gemeinde Malsfeld
Gemarkung Sipperhausen

| | |
|------------|---------------|
| Flur | 7 |
| Flurstücke | 69 und 105/1. |

2. Durch diesen 3. Änderungsbeschluss vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet geringfügig um 0,0557 ha auf rund 885 ha, worin keine Waldfläche enthalten ist.
3. Die von diesem Änderungsbeschluss betroffenen Grundstücke sind in der Gebietsübersichtskarte zum 3. Änderungsbeschluss dargestellt.
4. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

1. als Teilnehmer, die Eigentümer der zu den Flurbereinigungsgebieten gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;

2. als Nebenbeteiligte,

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke von den Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu den Flurbereinigungsgebieten gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an den Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses beim Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) - Flurbereinigungsbehörde - in 34576 Homberg (Efze), Waßmuthshäuser Straße 54, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des jeweiligen Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Gründe:

Die Zuziehung der unter Ziffer 1 genannten Grundstücke erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen zur sinnvollen Abgrenzung des Verfahrensgebietes.

Veröffentlichung, Auslegung

Dieser 3. Änderungsbeschluss wird in

- der Gemeinde Malsfeld
- der Gemeinde Knüllwald
- der Stadt Felsberg
- der Stadt Homberg (Efze)

öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der 3. Änderungsbeschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei dem/der

Gemeindevorstand der Gemeinde Malsfeld
Lindenstraße 1, 34323 Malsfeld,
Zimmer _____,

Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald
Hauptstraße 7, 34593 Knüllwald,
Zimmer _____,

Magistrat der Stadt Felsberg,
Vernouilletallee 1, 34587 Felsberg,
Zimmer _____,

Magistrat der Stadt Homberg (Efze)
Rathausgasse 2, 34576 Homberg (Efze),
Zimmer _____,

zwei Wochen lang während der dortigen Dienststunden ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Waßmuthshäuser Straße 54, 34576 Homberg (Efze), erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung bei dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

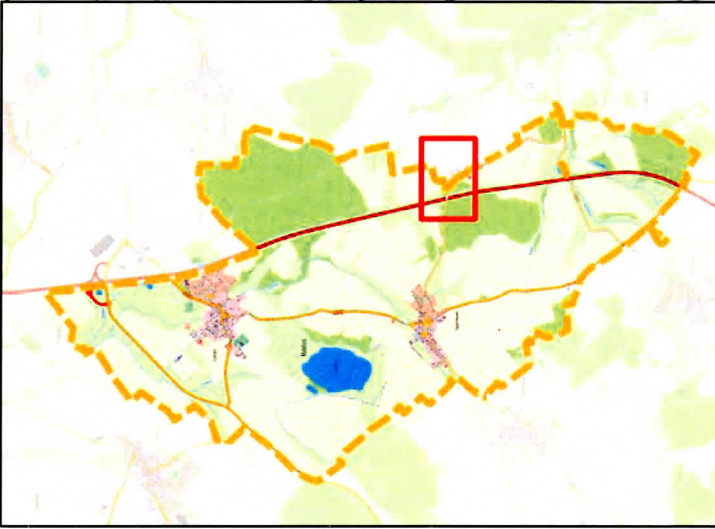
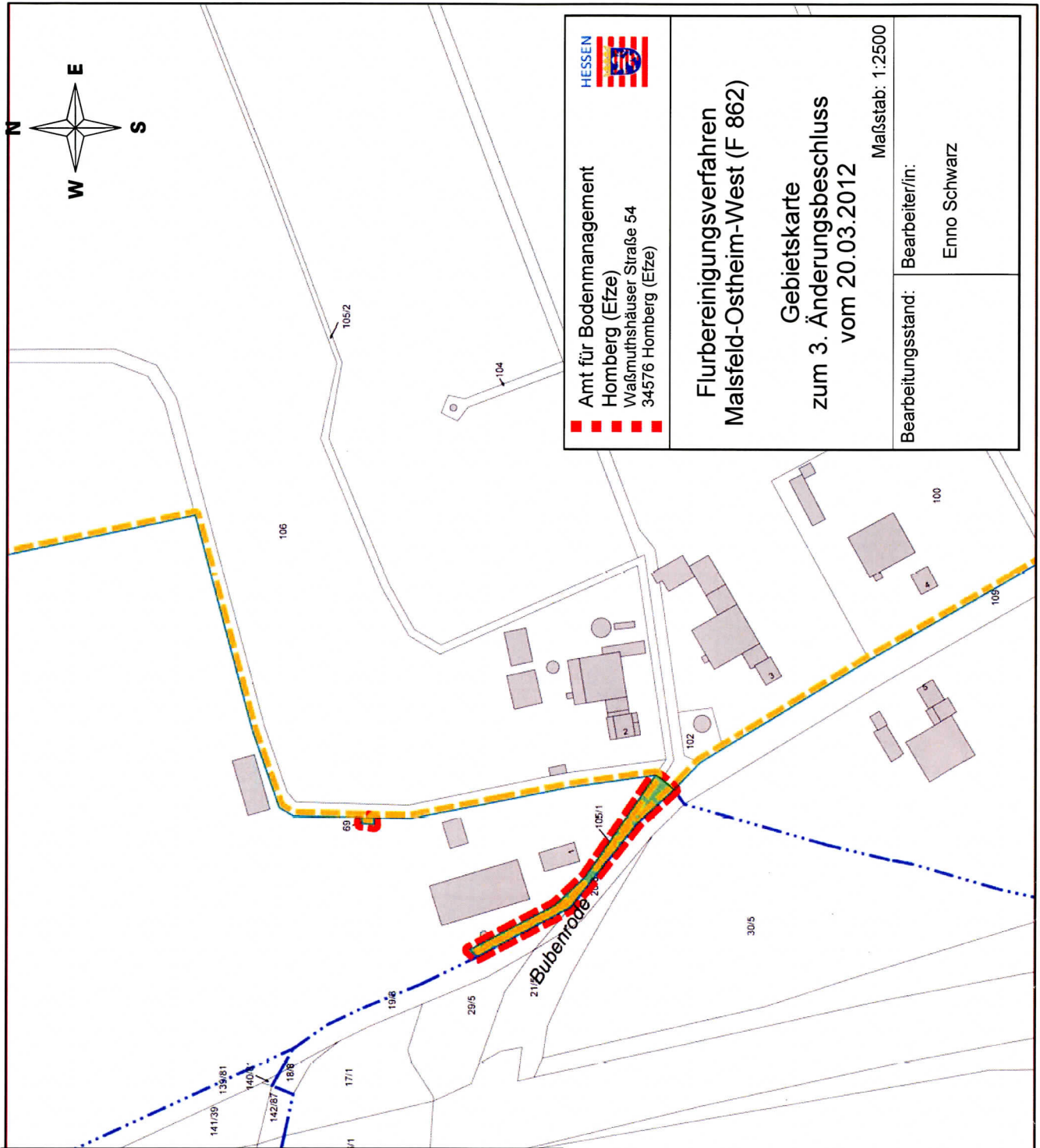
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.


Im Auftrag

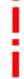




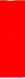


Diebel, Vermessungsdirektor

F 862 Malsfeld-Ostheim-West



| | |
|---|--|
|  Amt für Bodenmanagement Homburg (Efze) Waßmuthshäuser Straße 54 34576 Homburg (Efze) | Flurbereinigungsverfahren Malsfeld-Ostheim-West (F 862) |
| | Gebietskarte zum 3. Änderungsbeschluss vom 20.03.2012 |
| Bearbeitungsstand: | Maßstab: 1:2500 Bearbeiter/in: Enno Schwarz |

| Legende | |
|---|---------------------------|
|  | Gemeindegrenze |
|  | Gemarkungsgrenze |
|  | Flurgrenze |
|  | Verfahrensgrenze |
|  | Flurstücke ausgeschlossen |
|  | Flurstücke zugezogen |